

1 **Entscheidungslösung:**

- 2 Bei der Entscheidungslösung dürfen die Organe nach dem Tod eines Menschen nur dann
3 entnommen werden, wenn die entsprechende Person dazu ausdrücklich vor ihrem Tod eingewilligt
4 hat. Wenn dieser Mensch sich zuvor nicht zu dem Thema der Organentnahme geäußert hat,
5 müssen die nächsten Angehörigen eine Entscheidung in dessen Sinn treffen. Diese Regelung
6 existiert derzeit in Deutschland.
- 7 Die Junge Union Schleswig Holstein fordert, dass die Entscheidungslösung bestehen bleibt.